

# Treuhänderschaft in Liechtenstein (Trust)

---

## I. Juristische Struktur der Treuhänderschaft (Trust)

1. Begriff
2. Zweck
3. Gründung
4. Mindesttreugut
5. Organisation
  - 5.1. Treugeber (Settlor)
  - 5.2. Verwaltungsorgan
  - 5.3. Revisions- bzw. Kontrollstelle
  - 5.4. Repräsentant
  - 5.5. Begünstigte (Beneficiary)
6. Deklaration
7. Auflösung

## II. Steuerliche Struktur der Treuhänderschaft (Trust)

## III. Praktische Ausgestaltung der Treuhänderschaft (Trust)

---

# Treuhanderschaft in Liechtenstein (Trust)

---

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und ist nicht dazu geeignet eine Steuer- und/oder Rechtsberatung sowie das Lesen der Liechtensteiner Gesetzgebung und öffentlicher Stellungnahmen in Bezug auf Treuhanderschaften (Trust) zu ersetzen. Der Leser sollte nicht auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen handeln, ohne eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen eingeholt zu haben. Insbesondere in Bezug auf alle Informationen zur steuerlichen Behandlung von ausländischen Investitionen, sollte eine individuelle Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte erfolgen. LCG Treuhand AG übernimmt keine Verantwortung für solche Schäden, die aus Entscheidungen des Lesers resultieren, welche er auf Grund dieser Publikation getroffen hat.

Der folgende Text ist ein Auszug aus der LCG-Broschüre „Business Liechtenstein Firmengründung“.

Mai 2013

*Ihr LCG Team*

---

# Treuhänderschaft in Liechtenstein (Trust)

---

## I. Juristische Struktur der Treuhänderschaft (Trust)

### 1. Begriff

Die Treuhänderschaft (Trust) nimmt in Liechtenstein die Stellung eines „Trust Settlement“ oder „Family Trust“ des englischsprachigen Rechtskreises ein.

Bei der liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) überträgt der Treugeber (Settlor) auf den Treuhänder (Trustee oder Salmann) bewegliches oder unbewegliches Vermögen oder ein Recht mit der Verpflichtung, das Treugut mit Wirkung gegenüber Dritten im eigenen Namen als selbständiger Rechtsträger zugunsten eines oder mehrerer Begünstigten zu halten und zu verwenden. Dabei qualifiziert sich die liechtensteinische Treuhänderschaft (Trust) nicht als juristische Person, sondern vielmehr als ein Rechtsverhältnis vertraglicher Natur.

Im Gegensatz zum englischen Trust kennt das liechtensteinische Recht in Bezug auf die Treuhänderschaft weder die „Rule against accumulations“ noch die „Rule against perpetuities“. Folglich ist es in Liechtenstein sowohl möglich, die Erträge einer Treuhänderschaft zu akkumulieren als auch eine Treuhänderschaft auf unbestimmte Zeit zu gründen.

### 2. Zweck

Solange der Zweck einer liechtensteinischen Treuhänderschaft nicht widerrechtlich oder unsittlich ist, kann er sowohl wirtschaftlicher als auch ideeller Art sein.

### 3. Gründung

Die Liechtensteiner Treuhänderschaft (Trust) wird durch die schriftliche Vereinbarung (Treuhandurkunde bzw. Trusturkunde) zwischen Treugeber und Treuhänder oder durch eine einseitige Treuhandklärung und deren Annahme begründet. Eine Treuhandurkunde regelt die Beziehungen zwischen dem Treugeber, dem Treuhänder und dem Begünstigten und kann vom Treugeber als Mittel zur Wahrung der Begünstigteninteressen eingesetzt werden. Beispielsweise kann der Treugeber einer liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) regeln, dass Gläubiger weder durch gerichtliche Anordnung noch durch Zwangsvollstreckung oder Konkursverfahren einen Zugriff auf die Begünstigung haben sollen.

Die liechtensteinische Treuhänderschaft (Trust) kann entweder beim Handelsregister (Öffentlichkeitsregister) eingetragen oder beim Landgericht hinterlegt werden. Eine Eintragung hat dabei lediglich fakultative Wirkung, da die Treuhänderschaft (Trust) in Liechtenstein bereits mit der Unterzeichnung der Treuhandurkunde entsteht. Im Falle der Hinterlegung ist die Existenz einer

Treuhänderschaft (Trust) jedoch aus keinem Register ersichtlich und wird erst gegen Nachweis eines berechtigten Interesses preisgegeben.

Von der Treuhandurkunde einer liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) sind die „Letter of Wishes“ zu unterscheiden. Der Treugeber kann in einer eigenen Urkunde seine Absichten hinsichtlich der Gründung der liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust), die Art der Ausübung des Mandats, das Verhalten der Begünstigten und dergleichen niederschreiben. Diese „Letter of Wishes“ sind gesetzlich nicht bindend, sondern dienen vielmehr dem Treuhänder dazu, die Treuhandurkunde im Sinne der Wünsche des liechtensteinischen Treugebers auszulegen. Wie die Treuhandurkunde sind auch „Letter of Wishes“ grundsätzlich den Begünstigten einer liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) offen zu legen.

Treuhänderschaften können in Liechtenstein auch nach ausländischem Recht gegründet werden, wobei im Außenverhältnis nur das liechtensteinische Recht anwendbar ist.

#### 4. Mindesttreugut

---

Es ist kein Mindesttreugut (Vermögenszuwendung) für die liechtensteinische Treuhänderschaft (Trust) vorgeschrieben.

#### 5. Organisation

---

##### 5.1. Treugeber (Settlor)

Bei dem Treugeber handelt es sich um den Gründer einer Liechtensteiner Treuhänderschaft (Trust), der durch die Zurverfügungstellung eines Vermögens eine Treuhänderschaft ermöglicht. Er kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein.

Die liechtensteinische Treuhänderschaft (Trust) folgt dem englischen Trust auch insofern, als dem Treugeber nach der Gründung der Treuhänderschaft (Trust) grundsätzlich keine Verwaltungs- oder Kontrollrechte zustehen sowie eine dauernde Einflussnahme des Treugebers auf den oder die Treuhänder ausgeschlossen ist. Der Treugeber einer liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) darf insoweit nur solche Rechte ausüben, die in der Treuhandurkunde ausdrücklich fixiert worden sind.

##### 5.2. Verwaltungsorgan

Den Treuhändern (Trustee) obliegt die Verwaltung der liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust). Der Treuhänder hat die Befugnis und die Verpflichtung das Treuhandvermögen der liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) in Übereinstimmung mit den Treuhandbestimmungen und den ihm durch das Recht auferlegten besonderen Verpflichtungen zu verwalten, zu verwenden oder darüber zu verfügen. Darüber hinaus ist er dazu verpflichtet, über seine Tätigkeit umfassend Rechenschaft abzulegen. Der Treuhänder einer liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) hat das Treugut von seinem eigenen Vermögen separiert zu halten. Geht das Treuhandvermögen unter oder kommt es dem Treuhänder abhanden, kann der Begünstigte unter Umständen die Rückgabe entsprechender Vermögenswerte an das Treuunternehmen verlangen.

Durch den Wegfall aller Treuhänder geht die liechtensteinische Treuhänderschaft (Trust) nicht unter, sofern der Treugeber nicht ausdrücklich in der Treuhandurkunde bestimmt hat, dass nur ein ganz bestimmter Treuhänder eingesetzt werden kann.

### *5.3. Revisions- bzw. Kontrollstelle*

Zur Einhaltung der in der Treuhandurkunde der liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) niedergeschriebenen Verpflichtungen, kann eine Revisionsstelle, ein Protektor, ein Kurator oder ein Kollator bestellt werden. Die Befugnisse der Revisionsstelle sind in der Treuhandurkunde im Detail auszuführen. Zwar können dieser weitgehende Verwaltungsbefugnisse zukommen, jedoch tritt sie nie in die Rechtsstellung des Eigentümers des Treuhandvermögens und kann deshalb nicht angehalten werden, das Treuhandvermögen der liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) bekanntzugeben.

### *5.4. Repräsentant*

Das Gesetz sieht für Liechtensteiner Treuhänderschaften (Trust) keinen Repräsentanten vor.

### *5.5. Begünstigte (Beneficiary)*

Bei dem Begünstigten einer liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) handelt es sich um die aus dem Treuhandvermögen geförderte Person. Der Treugeber einer Liechtensteiner Treuhänderschaft (Trust) hat als Gründer das Recht, sowohl sich selbst als auch jede andere natürliche oder juristische Person als Begünstigten einzusetzen. Darüber hinaus kann die Begünstigung bereits mit der Vermögensübertragung erfolgen oder aber auch erst mit dem Tod des Treugebers der liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust). Die Begünstigtenrechte können von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Beispielsweise können diese zeitlich limitiert oder unbegrenzt, übertragbar oder nicht übertragbar, vererbbar oder nicht vererbbar ausgestaltet werden. Das Recht des Begünstigten kann sich indes entweder nur auf das Einkommen des Trusts beschränken oder auch das Kapital umfassen.

Im Unterschied zum englischen Trustrecht sind die Einflussrechte der Begünstigten einer liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) erheblich eingeschränkt. So haben die Begünstigten einer liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) nur eine passive Kontrollfunktion und dürfen grundsätzlich keine aktive Rolle einnehmen.

## **6. Deklaration**

---

Sofern das Liechtensteiner Treuunternehmen (Trust) kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt und dessen statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes nicht zulässt, ist es dazu verpflichtet alljährlich einen Vermögensstatus, also eine Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven, zu erstellen.

## **7. Auflösung**

Die Auflösung einer Liechtensteiner Treuhänderschaft (Trust) kann jederzeit nach Abschluss der Liquidation eingeleitet werden. Daraufhin kann die Löschung der liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) binnen weniger Tage erfolgen.

## **II. Steuerliche Struktur der Treuhänderschaft (Trust)**

Das Vermögen von der liechtensteinischen Treuhänderschaft (Trust) unterliegt lediglich der Mindestertragsbesteuerung von 1.200 CHF.

## **III. Praktische Ausgestaltung der Treuhänderschaft (Trust)**

Die liechtensteinische Treuhänderschaft wird in ähnlicher Weise wie die liechtensteinische Stiftungen verwendet, denn sie eignet sich ebenso sowohl zur langfristigen Sicherung eines Vermögens bzw. Familienvermögens als auch zur Nachlassplanung.

Der Treugeber einer liechtensteinischen Treuhänderschaft hat die Möglichkeit die Gestaltung des Nachlasses nach seinen Wünschen zu gewährleisten, etwa um Familienstreitigkeiten bei der Nachlassaufteilung zu verhindern oder um für die grundlegenden Bedürfnisse wie Lebensunterhalt, Ausbildung oder Pflege bestimmter Familienmitglieder vorzusorgen.

Im Falle der Sicherung des Familienvermögens, überträgt der Treugeber durch die Errichtung der liechtensteinischen Treuhänderschaft die Verfügungsbefugnis über das Familienvermögen dem Treuhänder. So kann sichergestellt werden, dass das Familienvermögen in einer Art und Weise verwaltet wird, dass es der gesamten Familie zugute kommt und dass sein Erhalt gleichzeitig über Generationen hinweg gesichert ist.

.....  
LCG Treuhand AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00423 371 12 12

office@lcg-liechtenstein.li

.....